

Rahmenrichtlinien der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zur Vergabe von Stipendien (FAU-StipR)

§ 1 Geltungsbereich; Mittel zur Stipendienvergabe

(1) ¹Diese Richtlinien gelten für die Vergabe von Zuwendungen, die zur Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung oder zu sonstigen in Art. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) genannten Zwecken gewährt werden (Stipendien).²Diese Richtlinien gelten nur für die von der FAU unmittelbar oder im Auftrag eines Dritten vergebenen Stipendien.

(2) ¹Die FAU vergibt Stipendien insbesondere aus dem Körperschaftsvermögen, aus Spenden oder aus Drittmitteln. ²Die Stipendienvergabe aus Haushaltsmitteln ist nur zulässig, wenn die Haushaltsmittel ausdrücklich hierfür vorgesehen sind.

§ 2 Zuständigkeit; Verfahren

(1) Die Zuständigkeit für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Stipendienentscheidung und -vergabe richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan.

(2) ¹Stipendien werden nur auf Antrag nach Maßgabe der jeweiligen Ausschreibung, Auslobung, Stipendienbedingungen bzw. sonstigen das Stipendium näher definierenden schriftlichen Regelungen sowie der einschlägigen Rechtsvorschriften (im Folgenden: Stipendienprospekt) vergeben. ²Die Vergabe erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Mitteln, wobei die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten sind. ³Zur Förderung des Stipendienzwecks können in jeder Lage des Verfahrens geeignete Auflagen erteilt werden. ⁴Ein Anspruch auf Stipendienerhalt ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(3) Entscheidungen im Zusammenhang mit der Stipendienvergabe sind vorbehaltlich anderweitiger Regelungen unanfechtbar.

(4) Im Falle einer positiven Förderentscheidung (im Folgenden: Bewilligung) ist von der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten unverzüglich ein Stipendienvertrag mit der FAU abzuschließen; andernfalls verfällt die Bewilligung ersatzlos.

§ 3 Berechtigter Personenkreis; steuerliche Behandlung; Versicherungen

(1) Regelmäßig ausgeschlossen ist die Vergabe an Stipendienbewerberinnen bzw. -bewerber, die

- a) ein anderes Stipendium zum gleichen Zweck erhalten (Verbot der Doppelförderung),

- b) einer selbständigen oder nichtselbständigen Tätigkeit nachgehen, die eine wöchentliche Arbeitszeit von acht Stunden überschreitet,
- c) nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie sich mit voller Hingabe dem Stipendienzweck widmen,
- d) sich durch ihr Verhalten als einer Bewilligung unwürdig erwiesen haben.

(2) ¹Die Stipendienbewerberin bzw. der -bewerber hat insbesondere zu den Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a) und b) im Rahmen der Antrags Angaben zu machen. ²Sofern zur Stipendienvergabe aufgrund des Stipendienprospekts oder einschlägiger Rechtsvorschriften weitere Unterlagen und Nachweise erforderlich sind, hat die Stipendienbewerberin bzw. der -bewerber diese vorzulegen.

(3) ¹Stipendien sind nach Maßgabe der Gesetze einkommensteuerfrei, soweit sie

- a) einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen und nach dem Stipendienprospekt gem. § 2 Abs. 2 vergeben werden und
- b) die Empfängerin bzw. der Empfänger im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist.

²Bei der Vergabe der Stipendien sind die vorgenannten Maßgaben zu berücksichtigen. ³Ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis wird durch die Gewährung des Stipendiums nicht begründet.

(4) ¹Fragen der Besteuerung und der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung des Stipendiums liegen im ausschließlichen Verantwortungsbereich der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten. ²Zahlungen infolge einer Stipendiengewährung sind von der FAU nach Maßgabe der „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten“ (Mitteilungsverordnung) an das zuständige Finanzamt zu melden.

(5) ¹Die Stipendiaten sind angehalten, für einen angemessenen Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen. ²In besonderen Fällen können Zuschüsse und sonstige Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

§ 4 Förderhöhe und Förderdauer; Unterbrechung; Verlängerung

(1) Die Förderhöhe und Förderdauer ergeben sich aus dem jeweiligen Stipendienprospekt.

(2) ¹Die Unterbrechung des geförderten Vorhabens ist nach Maßgabe des Stipendienprospekts grundsätzlich möglich. ²Sofern im Stipendienprospekts nichts Abweichendes geregelt ist, besteht die Möglichkeit der Unterbrechung aus einem wichtigen Grund, insbesondere wegen Mutterschutz, Elternzeit und sonstigen besonderen Belastungen. ³Die Unterbrechung ist unverzüglich bei der zuständigen Stelle nach § 2 Abs. 1 zu beantragen.

(3) ¹Die Verlängerung der Förderdauer ist nach Maßgabe des Stipendienprospekts grundsätzlich möglich. ²Die Verlängerung ist unverzüglich bei der zuständigen Stelle nach § 2 Abs. 1 zu beantragen.

§ 5 Berichtspflichten; Mitteilungspflichten

(1) ¹Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat berichtet der im Stipendienprospekt genannten Stelle nach den dortigen Maßgaben über den Stand und den Fortschritt des geförderten Vorhabens. ²Soweit dort entsprechende Bestimmungen fehlen, ist der zuständigen Stelle nach § 2 Abs. 1 oder einer von dieser bestimmten Institution der FAU im festgelegten Turnus zu berichten.

(2) Änderungen zu den im Antrag gemachten Angaben und zu den für die Stipendienvergabe relevanten Voraussetzungen gem. § 3 Absatz 1 sind von der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten unverzüglich und ohne Aufforderung den zuständigen Stellen mitzuteilen.

§ 6 Publikationen; Nutzungsrechte an den Ergebnisse

(1) Die infolge des geförderten Vorhabens gewonnenen Ergebnisse sollen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, an geeigneter Stelle, etwa in einer nachfolgenden Publikation, darauf hinzuweisen, dass die Gewinnung der im Rahmen des Vorhabens gewonnenen Ergebnisse durch ein Stipendium gefördert wurde.

(3) ¹Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat räumt der FAU für Zwecke der Forschung und Lehre ein einfaches, unentgeltliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes, nichtausschließliches Nutzungsrecht an den im Rahmen des geförderten Vorhabens gewonnenen Ergebnissen ein. ²Soweit im Rahmen des geförderten Vorhabens Erfindungen entstehen, sollen diese von der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten der FAU unverzüglich und ohne Aufforderung vor einer Veröffentlichung gemeldet werden. ³Die FAU berät die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten infolgedessen über die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen und die Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verwertung.

(4) ¹Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat erklärt sich damit einverstanden, dass die FAU im Zusammenhang mit der Bewerbung ihrer Stipendienprogramme den Namen der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten, den Gegenstand des geförderten Vorhabens, dessen Ergebnisse und die Förderhöhe und Förderlaufzeit in ihren Publikationen zu Marketingzwecken bzw. zur Information der Öffentlichkeit benennt. ²Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat erklärt sich auf eine entsprechende Aufforderung der FAU binnen zwei Jahren nach Ende der Förderung ferner damit einverstanden, einmalig und unentgeltlich die Ergebnisse des geförderten Vorhabens auf einer Veranstaltung der FAU, etwa dem Jahrestag der Universitätsgründung (dies academicus), der Öffentlichkeit vorzustellen.

§ 7 Widerruf und Rückforderung

Die FAU behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, soweit

- a) die Voraussetzungen für die Stipendienvergabe nach § 3 Absatz 1 nachträglich weggefallen sind, insbesondere bei unzureichender Verfügbarkeit von Mitteln,
- b) Auflagen gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind,

- c) die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch Täuschung erwirkt worden ist,
- d) Berichts- oder Mitteilungspflichten gem. § 5 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind oder
- e) sonstige wichtige Gründe dazu Anlass geben, insbesondere der Zweck des Stipendiums erkennbar nicht erfüllt werden kann.

§ 8 Kollisionsklausel

Bei Widersprüchen gelten folgende Regelungen in der angegebenen absteigenden Reihenfolge: Stipendienprospekt, FAU-StipR, Stipendienvertrag.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. September 2017 in Kraft.

Erlangen, den *4.9.2017*
Der Kanzler als Beauftragter für den Haushalt

gez.
i. V. Annette Binder

Christian Zens